



2. Änderungssatzung der Ortsgemeinde Beinhausen über die Erhebung von Gebühren vom 09.05.2025

Der Ortsgemeinderat von Beinhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG), alle in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 7 erhält folgende, neue Fassung:

Für die Benutzung des Bürgerhauses sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Private Feste wie Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen und Ähnliche
für Bürger der Ortsgemeinde Beinhausen 75,00 Euro
für Auswärtige 150,00 Euro
2. Durchführung von Beerdigungskaffees
für Bürger der Ortsgemeinde Beinhausen 40,00 Euro
für Auswärtige 80,00 Euro
3. Veranstaltungen gemeinnütziger Art ohne gewerblichen Charakter,
Veranstaltungen kultureller Art, Ausstellungen, Tagungen,
Versammlungen 75,00 Euro
4. Veranstaltungen mit Eintritt und / oder Gewinnabsichten
für Ortsansässige 150,00 Euro
für Auswärtige 300,00 Euro
für jeden weiteren Tag 150,00 Euro

Die Gebühren verstehen sich einschließlich des Vorbereitungstages
und des folgenden Tages zur Reinigung des Bürgerhauses.

5. Gewerbliche Nutzung nur mit Tagespauschale (08:00 Uhr – 16:00 Uhr)
für Gewerbetreibende mit Sitz
in der OG Beinhausen 40,00 Euro
für Gewerbetreibende mit Sitz
außerhalb der OG Beinhausen 80,00 Euro

6. Die Endreinigung (Putzen) wird von der Ortsgemeinde durchgeführt.
Der Nutzer / Mieter trägt hierfür die Kosten pauschal mit 50 Euro
für 2 Reinigungsstunden.

Sollte der Aufwand durch grobe Verschmutzung höher sein, wird der Mehraufwand zusätzlich mit 25 Euro / Stunde berechnet.

7. Neben den Gebühren und der Reinigungspauschale werden folgende Kosten nach Verbrauch in Rechnung gestellt:
- a) Strom
 - b) Wasser / Abwasser
 - c) Heizung

Die Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung gemeinsam von einem Vertreter der Ortsgemeinde und des Nutzers / Mieters abgelesen und festgehalten.

Sollte in der Zukunft die Nutzung des Gemeindehauses der Umsatzsteuer unterliegen, so hat der Benutzer die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich zu entrichten.

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung vom 09.09.2019 bleiben unberührt und gelten weiter.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54552 Boxberg, den 14.07.2025
Ortsgemeinde Beinhausen



-Albert Kaltenborn-
Ortsbürgermeister

